

2024-01

Veröffentlicht am 24.01.2024

Nr. 01/S. 1

Tag	Inhalt	Seite
24.01.24	1. Änderung der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier	2-3

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

1. Änderung der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 24.01.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Trier am 24.01.2024 die folgende 1. Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier vom 04.05.2023 (publicus Nr. 2023-2 vom 04.05.2023, S. 10 ff) beschlossen. Diese Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 24.01.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 5 bis 10 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 6a erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

In § 12 wird folgender Abs. 6a ergänzt:

(6a): Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 kann für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern festgelegt werden, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten zulässig ist. Für einzelne Prüfungsleistungen kann zudem die Verwendung von KI-Anwendungen von dem Prüfenden rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern hierzu nicht anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern und/oder von den Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

Artikel 2

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die gemäß § 11 Abs. 3 nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Trier oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sofern eine Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen in Modulen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind, erfolgen soll, ist dies in der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu regeln.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 24.01.2024

Prof. Dr. Dorit Schumann
Die Präsidentin der Hochschule Trier